

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁶⁵

Teil I

Z 5702 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1983

Nr. 36

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 3. 8. 83 | Vierte Verordnung zur Änderung der Sprachförderungsverordnung 810-1-21 | 1066 |
| 3. 8. 83 | Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung 2330-2-2 | 1067 |
| 4. 8. 83 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nicht- ionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln 753-8-1 | 1068 |
| 4. 8. 83 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus .. 7823-3-2-6 | 1069 |
| 4. 8. 83 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung neu: 2125-5-1/1; 2125-5-1 | 1070 |
| 4. 8. 83 | Neufassung der Wein-Verordnung 2125-5-1 | 1078 |
| 8. 8. 83 | Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung 7847-11-4-43 | 1092 |
| 9. 8. 83 | Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch (Schulmilch-Beihilfen-Verordnung) neu: 7847-11-4-49 | 1093 |
| 9. 8. 83 | Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neu: 7831-1-40-7; 7831-1-40-3, 7831-1-16-a, 7831-1-16-b, 7831-1-16-c | 1095 |
| 1. 8. 83 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten) 1104-5 | 1097 |
| 3. 8. 83 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 43 Abs. 1 der Grundbuchverordnung) 1104-5, 315-11-8 | 1097 |
| 28. 7. 83 | Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-79 | 1098 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 | 1099 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 1100 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1100 |

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Sprachförderungsverordnung**

Vom 3. August 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sprachförderungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2064), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Ausländern, die als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I

S. 946) anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes haben,“.

2. In § 2 Abs. 1 wird im zweiten Halbsatz „139,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 3. August 1983

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung**

Vom 3. August 1983

Auf Grund des § 105 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085),

des § 48 Abs. 1 und 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und

des § 28 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sind die Darlehen nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau für Miet- und Genossenschaftswohnungen gewährt und nach dem 24. Juli 1982 zurückgezahlt worden, ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn die zuständige Stelle die Wohnungen von der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen unbefristet freigestellt hat.“

2. In § 18 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Soweit im Zeitpunkt der Rückzahlung oder Ablösung für das Aufwendungs- oder Annuitätendarlehen auf Grund der §§ 18 a bis 18 e des Wohnungsbindungsgesetzes Zinsen nach einem Zinssatz von mehr als 5 vom Hundert zu entrichten sind, dürfen

abweichend von Satz 1 die höheren Zinsen hinzuge-rechnet werden; § 12 Abs. 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Werden an der Stelle der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel nach § 12 Abs. 5 andere Mittel ausgewiesen, so dürfen als Kapitalkosten der neuen Mittel Zinsen nach Absatz 4 Satz 1 angesetzt werden. Solange für den Wohnraum die Bindung nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes besteht, dürfen jedoch keine Zinsen nach einem höheren Zinssatz als 5 vom Hundert angesetzt werden; abweichend hiervon dürfen, soweit im Zeitpunkt der Rückzahlung oder Ablösung für das öffentliche Baudarlehen auf Grund der §§ 18 a bis 18 e des Wohnungsbindungsgesetzes Zinsen nach einem Zinssatz von mehr als 5 vom Hundert zu entrichten sind, die höheren Zinsen auch für die neuen Finanzierungsmittel angesetzt werden. Ist ein Schuldnachlaß gewährt worden, dürfen Kapitalkosten für den erlassenen Darlehensbetrag nicht angesetzt werden.“

Artikel 2

Geltung im Saarland

Artikel 1 gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und § 33 a des Wohnungsbindungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Juli 1982 in Kraft.

Bonn, den 3. August 1983

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer
grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln**

Vom 4. August 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 706), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Übergangsbestimmung

(1) Die §§ 1 und 2 finden hinsichtlich derjenigen nichtionischen grenzflächenaktiven Stoffe, die

1. als schwachschäumende Additionsprodukte von Alkenoxiden mit Substanzen wie Alkoholen, Alkylphenolen, Glykolen, Polyolen, Fettsäuren, Amiden oder Aminen in Reinigungsmitteln für die gewerbliche maschinelle Geschirrspülung verwendet werden, bis zum 31. Dezember 1984 keine Anwendung;

2. als alkaliresistente endständig blockierte Alkyl- und Alkylarylpolyglykoether oder die für die unter Nummer 1 genannten Arten von Substanzen in Reinigungsmitteln für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie und für die metallverarbeitende Industrie verwendet werden, bis zum 31. März 1986 keine Anwendung.

(2) Der Absatz 1 findet auf die dort genannten nichtionischen grenzflächenaktiven Substanzen, die nach dem 30. September 1983 in Verkehr gebracht werden, nur Anwendung, wenn die biologische Abbaubarkeit der genannten Substanzen größer ist als diejenige der Produkte, die für den gleichen Verwendungszweck bis zum 30. September 1983 hergestellt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Waschmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Bonn, den 4. August 1983

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus
Vom 4. August 1983**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1950), wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Teilsatz angefügt:

„soweit nicht die zuständige Behörde die San-José-Schildlaus bekämpft oder feststellt, daß durch andere Maßnahmen eine ausreichende Bekämpfung sichergestellt ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. August 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Schmidt

Fünfte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Vom 4. August 1983

Auf Grund § 1 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 3, §§ 17, 20 Abs. 6, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 3, §§ 33, 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1, §§ 49, 51 Abs. 3, § 53 Abs. 3, § 62 a und § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Alkoholgrade“ durch die Worte „Volumenprozent Alkohol“ ersetzt.
- b) Der Ausdruck „Grad (A°)“ wird durch den Ausdruck „Volumenprozent (%vol)“, der Ausdruck „Oe°“ durch den Ausdruck „°Oe“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(zu § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 6, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, § 23 Abs. 2 Satz 3, § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 32 Abs. 3, § 33 des Gesetzes)“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inländischem zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, inländischem Tafelwein und inländischem zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeignetem Wein darf, sofern die Reben nicht mit Kupfersulfat behandelt worden sind, zur Beseitigung eines geschmacklichen oder geruchlichen Mangels Kupfersulfat bis zu den in Anhang III Nr. 2 Buchstabe x der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), festgesetzten Grenzwerten zugesetzt werden.“

- b₁) Absatz 2 wird gestrichen.

- b₂) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Kaliumhydrogentartrat darf nur verwendet werden, wenn es den in Anlage 2 Abschnitt I festgelegten Anforderungen entspricht.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Herstellung von inländischem Likörwein und inländischen weinhaltigen Getränken sowie bei der Behandlung von ausländischem Likörwein und ausländischen weinhaltigen Getränken im Inland dürfen nur folgende Stoffe zugesetzt werden:

1. gasförmige oder verdichtete Kohlensäure (E 290) oder bei der Gärung von Most, Jungwein oder Wein entstehende Kohlensäure;
2. Schwefel oder Schwefelschnitten aus Schwefel, gereinigt;
3. reine, gasförmige schweflige Säure (E 220), auch in Wasser gelöst, mit einem Gehalt von mindestens fünf vom Hundert Schwefeldioxid;
4. reines Kaliumdisulfit (E 224), auch in Tablettenform und auch in Vermischung mit Tannin, sofern der Gehalt der Mischung an Tannin zehn vom Hundert nicht übersteigt;
5. L(+)-Ascorbinsäure, kristallisiert, bis zu einer Menge von 150 Milligramm in einem Liter;
6. im Wein gelöste Wels-, Stör- oder Hausenblase;
7. Speisegelatine oder Speisegelatine in wäßriger Lösung, sofern der Gelatineanteil mindestens 20 vom Hundert beträgt und der Gehalt an schwefliger Säure 2,5 Gramm in einem Liter nicht übersteigt; Speisegelatine muß den in Anlage 2 Abschnitt II festgelegten Anforderungen entsprechen;
8. flüssiges Eiweiß (Eiklar) aus Hühnereiern, das den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 1 der Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537) in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
9. Tannin, gepulvert, bis zu einer Höchstmenge von 10 Gramm auf 100 Liter;
10. technisch reines Kieselsol in wäßriger Lösung, dessen Gehalt an kolloider Kieselsäure mindestens 15 vom Hundert beträgt;

11. Bentonit, das den in der Anlage 2 Abschnitt III festgelegten Anforderungen entspricht;
12. Kaliumhexacyanoferrat (II), gepulvert, rein, sofern die erforderliche Menge von einem Sachkundigen verantwortlich ermittelt und der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Erzeugnis keine Cyanverbindungen verbleiben;
13. inerte Filterhilfsstoffe;
14. Aktivkohle, die den in der Anlage 2 Abschnitt IV festgelegten Anforderungen entspricht. Sie darf nicht zum Zwecke der Entfernung des Rotweinfarbstoffes verwendet werden;
15. reine Sorbinsäure (E 200) oder reines Kaliumsorbat (E 202) bis zu einer Höchstmenge von 200 Milligramm in einem Liter, berechnet als Sorbinsäure;
16. pektolytische Enzyme;
17. reiner, gasförmiger Stickstoff;
18. Metaweinsäure bis zu einer Menge von 100 Milligramm in einem Liter.

Soweit die in Satz 1 bezeichneten Stoffe in der Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, müssen sie den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Soweit Wasser verwendet wird, muß es den Anforderungen der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) und der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-39, veröffentlichten bereinigten Fassung in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen und darf nicht geeignet sein, das Erzeugnis geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.“

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen die in Anlage 1 der Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (BGBl. I S. 601), aufgeführten Stoffe nicht zugesetzt werden; in ausländischen weinhaltigen Getränken dürfen sie nicht enthalten sein.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Marsala führen darf, wird ein Höchstgehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, von 3 000 Milligramm und für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Sherry (Jerez), Malaga, Montilla, Moriles oder Boberg führen darf, von 2 500 Milligramm im Liter zugelassen.“

f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für weinhaltige Getränke, die nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung „Marsala speciale“ tragen dürfen, wird ein Höchstgehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, von 2 250 Milligramm im Liter zugelassen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Eine Prüfungsnummer kann beantragen, wer den Wein abgefüllt hat; im Falle des Absatzes 3 ist der Hersteller antragsberechtigt. Der Antrag ist der zuständigen Behörde auf einem Antragsformblatt einzureichen, das die in Anlage 5 Abschnitt I aufgeführten Angaben enthält.“

bb) Es werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer kann zurückgewiesen werden, wenn für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind. Wird ein Antrag abgelehnt oder mit Auflagen beschieden, so kann der Wein nach Ablauf der Widerspruchsfrist erneut zur Qualitätsprüfung angestellt werden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfungsbehörde kann jedoch die weitere Aufbewahrung der Probe anordnen, wenn sie eine erneute Untersuchung des Weines eingeleitet hat.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist unbeschadet des § 4 Abs. 3 von dem abgefüllten Wein ein Untersuchungsbefund der für die Untersuchung zuständigen Behörde vorzulegen; ist diese Behörde nicht in der Lage, alle anfallenden Untersuchungen vorzunehmen, kann die zuständige Behörde eine andere Stelle für die Untersuchung zulassen. Der Untersuchungsbefund muß folgende Angaben enthalten:

1. Aussteller des Untersuchungsbefunds,
2. Name (Firma) des Antragstellers,
3. vorgesehene Bezeichnung,
4. sensorischer Befund über Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack,
5. die festgestellten analytischen Werte für
 - a) Gesamtalkoholgehalt Gramm im Liter und Volumenprozent
 - b) vorhandener Alkoholgehalt Gramm im Liter und Volumenprozent
 - c) Gesamtextrakt, berechnet nach Tabarié Gramm im Liter
 - d) vergärbare Zucker, berechnet als Invertzucker Gramm im Liter
 - e) Alkohol-Restzucker-Verhältnis, sofern eine Regelung getroffen ist

- | | |
|---|---------------------|
| f) Gesamtsäure, berechnet als Weinsäure | Gramm im Liter |
| g) freie schweflige Säure | Milligramm im Liter |
| h) gesamte schweflige Säure | Milligramm im Liter |
| i) relative Dichte d 20/20° | |

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „mitgewirkt“ das Wort „hat“ und der Punkt gestrichen und die Worte „oder die Fertigung ordnungsgemäßer Analysen gröblich oder wiederholt vernachlässigt hat.“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern nicht bereits auf Grund der vorliegenden Unterlagen der Antrag zurückzuweisen oder abzulehnen ist.“ angefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und die Worte „für die beantragte Menge, soweit sie sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Verfügungsgewalt befindet.“ angefügt.
- e) In Absatz 6 Buchstabe c werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben d und e angefügt:
- „d) der Wein ganz oder teilweise vor Erteilung der Prüfungsnummer abgefüllt in Verkehr gebracht worden ist,
- e) für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6
Einschränkung der Verwendung
bestimmter Angaben
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Auszeichnungen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe e und Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1), dürfen nur Auszeichnungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und der von der Landesregierung eines Weinbaureibenden Landes anerkannten Träger von Weinprämierungen angegeben werden, wenn der Wein bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 5 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat. Auszeichnungen im Sinne des Satzes 1 sind auch das Gütezeichen „Deutsches Weinsiegel“ der Deutschen Landwirt-

schaftsgesellschaft sowie Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der Weinbaureibenden Länder zugelassen sind, sofern dem Wein nach § 5 Abs. 5 die Prüfungsnummer erteilt worden ist und er bei der Sinnenprüfung nach § 5 Abs. 3 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 5 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 1608/76 der Kommission vom 4. Juni 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 183 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1054/77 vom 13. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 130 S. 1)“ durch die Worte „Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2628/81 vom 10. September 1981 (ABl. EG Nr. L 258 S. 10)“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerhinweis der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 16 Abs. 3 und § 49 des Gesetzes)“.

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

7. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Liebfrauenmilch, Liebfraumilch
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

Weißer Qualitätsweine der bestimmten Anbaugelände Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau dürfen als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner oder Müller-Thurgau hergestellt, von der Geschmacksart dieser Rebsorten bestimmt und nicht mit einer Rebsortenangabe versehen sind. Der Restzuckergehalt der so bezeichneten Weine muß den für die Geschmacksangabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.“

8. Nach § 7 a wird folgender neuer § 7 b eingefügt:

„§ 7 b
Erforderliche Angaben bei inländischem Perlwein
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes)

(1) Inländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß als Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure bezeichnet werden. Diese Angabe befreit nicht von den sich aus § 7 Abs. 2 und 3 ergebenden Bezeichnungspflichten.

(2) Neben den Bezeichnungen nach Absatz 1 ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn der Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht wird und dieser

zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.

(3) Bei nicht abgefülltem inländischen Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist der Hersteller anzugeben.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Herstellungsangaben bei inländischem Wein
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 14 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets bei inländischem Qualitätswein b. A. zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich des zum Süßen verwendeten Erzeugnisses (Süßreserve) nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

(2) Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 werden bei inländischem Wein zugelassen

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn
 - a) er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt und
 - b) sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen;
2. die Angabe zweier Rebsorten, wenn der Wein vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt ist; die Rebsorten sind nach ihrem Mengenanteil in absteigender Folge anzugeben.

(3) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird die Angabe eines Jahrgangs bei inländischem Wein zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(4) Die nach Artikel 13 Abs. 6 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 zulässige Angabe

„halbtrocken“ darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines

- a) den nach Artikel 13 Abs. 6 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich für „trocken“ festgelegten Wert übersteigt,
- b) bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist.“

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten
(zu § 17 des Gesetzes)

(1) § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 gelten entsprechend für im Inland hergestellte Tafelweine und für zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind.

(2) § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, § 7 b und § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für im Inland hergestellte Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerhinweis der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 16 Abs. 3, §§ 17, 20 Abs. 6 und § 49 des Gesetzes)“.

b) Es werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Als Code im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 ist die amtliche Schlüsselnummer des von den Statistischen Landesämtern herausgegebenen Gemeindegemeinschaftsverzeichnisses unter Voranstellung des Buchstabens D- zu verwenden.

(2) Bei Wein, der im Inland in den Verkehr gebracht wird, dürfen die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder den Importeur in der Etikettierung mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen, sofern die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c, Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe c oder Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 enthält. Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung BW-, BY-, BE-, HB-, HH-, HE-, NI-, NW-, RP-, SL- oder SH- voranzustellen.“

c) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „Tafelwein und Qualitätswein b. A.“ durch das Wort „Wein“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerhinweis der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1, §§ 17 und 20 Abs. 6 des Gesetzes)“.

- b) Die Zahl „2133/74“ wird durch die Zahl „355/79“ ersetzt.

13. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Erforderliche Angaben bei ausländischem Perlwein
(zu § 20 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Bei ausländischem Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt § 7 b Abs. 1 entsprechend.

(2) Wird ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ins Inland verbracht oder im Inland in den Verkehr gebracht, so ist bei nicht abgefüllten Erzeugnissen der Importeur, bei abgefüllten Erzeugnissen der Abfüller anzugeben. Bei im Inland abgefülltem ausländischem Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn das Erzeugnis unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr oder aus dem Inland verbracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ausländischer Likörwein, der durch Verschnitt von Erzeugnissen verschiedener Herkunftsländer hergestellt worden ist, muß in deutscher Sprache als ausländischer Likörwein bezeichnet werden.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „1 bis 3“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

- c) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei im Inland abgefülltem ausländischem Likörwein ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn der Likörwein unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht oder aus dem Inland verbracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Grad“ durch das Wort „Volumenprozent“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „1608/76“ durch die Angabe „997/81“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Wein und Traubenmost richtet sich die Angabe des Abfüllers, Versenders oder Importeurs nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 355/79; für im Inland abgefüllten Wein und Traubenmost gilt Satz 2 entsprechend.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Alkoholfreier“ durch das Wort „Entalkoholisierter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 1 wird jeweils das Zeichen „°“ durch das Wort „Volumenprozent“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „alkoholfreier“ durch das Wort „entalkoholisierter“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „alkoholfreiem“ durch das Wort „entalkoholisiertem“ ersetzt.

18. In § 22 Abs. 4 werden die Zahl „2133/74“ durch die Zahl „355/79“ und die Zahl „1608/76“ durch die Zahl „997/81“ ersetzt.

19. Nach § 22 wird folgender neuer § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

In der Deutschen Demokratischen Republik
und Berlin (Ost) hergestellte weinhaltige Getränke
und Likörweine
(zu § 62 a des Gesetzes)

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellte weinhaltige Getränke dürfen nur in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nach Herstellung, Beschaffenheit, Bezeichnung und Aufmachung den in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) geltenden Vorschriften entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. die Herstellung gleichartiger Erzeugnisse auch im Geltungsbereich dieser Verordnung erlaubt ist,
3. sie hinsichtlich der verwendeten Erzeugnisse, der zugesetzten Stoffe und der angewendeten Verfahren sowie hinsichtlich des Gehalts an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellte Erzeugnisse entsprechen und
4. sie nicht mit Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen versehen sind, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellten Erzeugnissen unzulässig sind.

(2) Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt entsprechend für in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellten Likörwein.“

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Straftaten

(1) Nach § 67 Abs. 2 bis 4 des Weinggesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den dort bezeichneten Erzeugnissen Kupfersulfat zusetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 a Kaliumhydrogentartrat verwendet, das den in Anlage 2 Abschnitt I festgelegten Anforderungen nicht entspricht,
3. entgegen § 2 Abs. 3 bei der Herstellung oder Behandlung der dort bezeichneten Erzeugnisse andere als die dort aufgeführten Stoffe, Stoffe über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus oder Stoffe, die den dort festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen, zusetzt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz inländischen weinhaltigen Getränken die dort aufgeführten Stoffe zusetzt,
5. entgegen § 20 Mischgetränke ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Behältnisse verwendet, die nicht ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind,
7. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Behältnisse nicht reinigt,
8. entgegen § 22 Abs. 2 Räume zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen als Lebensmitteln benutzt oder
9. entgegen § 22 a Abs. 1 Nr. 3 weinhaltige Getränke oder entgegen § 22 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Likörwein in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder dort in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Weinggesetzes wird bestraft, wer entgegen § 22 a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 weinhaltige Getränke oder entgegen § 22 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Likörwein in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder dort in den Verkehr bringt.“

21. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 23 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 69 Abs. 1 des Weinggesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder 3 Satz 1, § 7 b, § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder § 7 b, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 b Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 5 oder 6, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1 über Angaben oder Bezeichnungen zuwiderhandelt,

2. a) entgegen § 6 Abs. 1 Auszeichnungen angibt oder

b) entgegen § 7 Abs. 1, §§ 7 a, 8, 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 oder 3, § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 oder 3 Bezeichnungen oder Qualitätshinweise verwendet,

ohne daß die dort bezeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen entsprechen,

3. entgegen § 16 Abs. 1 die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,

4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 Behältnisse oder deren Verschlüsse nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht,

5. entgegen § 16 Abs. 3 der Prüfungsnummer die vorgeschriebenen Worte nicht voranstellt,

6. entgegen § 16 Abs. 4 ein Warenzeichen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet,

7. entgegen § 17 andere als die dort angegebenen Erzeugnisse in Bocksbeutelflaschen abgefüllt in den Verkehr bringt,

8. entgegen § 22 Abs. 3 Behältnisse nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet oder

9. entgegen § 22 a Abs. 1 Nr. 4 weinhaltige Getränke oder entgegen § 22 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Likörwein mit unzulässigen Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder dort in den Verkehr bringt.“

22. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Grad Alkohol“ durch das Wort „Volumenprozent“ ersetzt.

b) In der Kopfleiste wird jeweils der Ausdruck „Alkohol“ durch den Ausdruck „%vol Alkohol“ ersetzt.

23. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerhinweis in der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 2 Abs. 2 a und 3 Nr. 7, 11 und 14)“.

b) Folgender neuer Abschnitt I. wird eingefügt:

„I. Reinheitsanforderungen für Kaliumhydrogentartrat (Weinstein)
Gehalt mind. 99,0 %
Trockenverlust (105 °C) max. 1 %
Blei: max. 5 mg/kg
Arsen: max. 3 mg/kg
pH-Wert (0,5%ige wäßrige Lösung): 3,5–4,0“.

c) Die bisherigen Abschnitte I. bis III. werden Abschnitte II. bis IV.

d) In dem neuen Abschnitt III. wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Arsen (As) nicht mehr als 0,2 und Blei (Pb) nicht mehr als 2 Milligramm pro 100 Gramm lufttrockenem Bentonit enthalten sind und“.

e) Der bisherige Abschnitt IV. wird gestrichen.

24. In Anlage 3 werden die Worte „Cadmium 0,1 Milligramm in einem Liter“ durch die Worte „Cadmium 0,01 Milligramm in einem Liter“ ersetzt.

25. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1)

I. Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 11 und 12 des Weingesetzes muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Prüfungsbehörde
beantragte Prüfungsnummer

1. Antragsteller
Name/Postanschrift
PLZ Ort
2. Beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses
Jahrgang
bestimmtes Anbaugebiet
Gemeinde
Lage oder Bereich
Weinart
Rebsorte(n)
beantragte Qualitätsbezeichnung
Mostgewicht oder natürlicher Alkoholgehalt
Wein-Nr.
Gesamtmenge der Wein-Nr.
abgefüllte Menge der Wein-Nr.
Abfülldatum
3. Zusammensetzung des Erzeugnisses
Verschnittanteile
Zusatz von ausländischem Deckrotwein
(Anteil und Menge)
Art und Ausmaß der Anreicherung
Entsäuerung
Anteil und Ausmaß der Süßung
4. Weitere Angaben
Wurde eine Prüfung schon einmal beantragt?
Wenn ja, unter welcher Antragsnummer?

II. Bewertung der Sinnenprüfung

1. Sensorische Vorbedingungen
Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft (zu den Buchstaben a bis e, ob „typisch für“); dabei bedeutet NEIN den Ausschluß von der weiteren Prüfung.
 - a) Rebsorte; wenn angegeben aber nicht typisch, kann der Wein ohne Rebsortenangabe zugelassen werden.

b) Prädikat; wenn nicht für das beantragte aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden.

c) Bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich

d) Farbe

e) Klarheit

2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

a) Punkteskala

| Punkte | Intervalle | Qualitäts- beschreibung |
|--------|------------|---|
| 5 | 4,50–5,00 | hervorragend |
| 4 | 3,50–4,49 | sehr gut |
| 3 | 2,50–3,49 | gut |
| 2 | 1,50–2,49 | zufriedenstellend |
| 1 | 0,50–1,49 | nicht zufriedenstellend |
| 0 | | keine Bewertung, d. h. Ausschluß des Weines |

b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktvergabe

| Prüf- merkmal | Möglichkeiten der Punktvergabe |
|------------------|-----------------------------------|
| Geruch | 5 4,5 4 3,5 3 2,5 2 1,5 1 0,5 0 |
| Ge- schmack | 5 4,5 4 3,5 3 2,5 2 1,5 1 0,5 0 |
| Har- monie | 5 4,5 4 3,5 3 2,5 2 1,5 1 0,5 0 |

(Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl).

Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden.

Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

c) Mindestpunktzahlen und Qualitätszahl

Die Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,5.

Die durch 3 geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl.

Die Qualitätszahl muß für Weine aller Qualitätsstufen mindestens 1,50 betragen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Wein-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei

die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weinggesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 25 tritt am 1. Januar 1984, Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 8 am 1. September 1984 und Artikel 1 Nr. 17 am 1. September 1986 in Kraft.

(3) Erzeugnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung abgefüllt waren und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiter in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden.

(4) Etiketten mit amtlich zugeteilten Code-Nummern, die § 10 Abs. 1 dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1984 weiter verwendet werden.

Bonn, den 4. August 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

Bekanntmachung der Neufassung der Wein-Verordnung

Vom 4. August 1983

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1070) wird nachstehend der Wortlaut der Wein-Verordnung in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 19. Juli 1971 in Kraft getretene Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926),
 2. den teils am 1. April und teils am 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245),
 3. den am 23. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117),
 4. die teils am 29. Juli und teils am 1. September 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juli 1977 (BGBl. I S. 1416),
 5. den am 31. Dezember 1981 in Kraft getretenen Artikel 19 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1675),
 6. die am 31. Dezember 1982 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2012),
 7. die nach ihrem Artikel 4 zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- | | |
|---|---|
| <p>zu 1. des § 1 Abs. 5, des § 8 Abs. 1, des § 9 Abs. 6, des § 10 Abs. 8, des § 14 Abs. 3, des § 15 Abs. 3, der §§ 16, 17, 18 Abs. 3, des § 19 Abs. 2 und 4, des § 20 Abs. 7, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 3, des § 23 Abs. 2 Nr. 1, des § 24 Abs. 1, des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 5, des § 32 Abs. 3, der §§ 33, 34 Abs. 2, des § 46 Abs. 4 Nr. 2, des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, der §§ 49, 50, 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3, des § 60 Abs. 1, der §§ 61 und 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893),</p> | <p>zu 2. des § 8 Abs. 1 Satz 2, des § 9 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, des § 10 Abs. 8, des § 14 Abs. 3, des § 15 Abs. 3, der §§ 16, 17, 18 Abs. 3 Nr. 1, des § 19 Abs. 2 und 4, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 3, des § 23 Abs. 2 Nr. 1, des § 30 Abs. 3, des § 32 Abs. 3, der §§ 33, 46 Abs. 4 Nr. 1, des § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 50 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), von denen § 50 durch Gesetz vom 28. März 1973 (BGBl. I S. 241) geändert worden ist,</p> <p>zu 3. des § 8 Abs. 1 Satz 2, des § 9 Abs. 6, des § 14 Abs. 3, des § 18 Abs. 3 Nr. 1, des § 19 Abs. 2 und 4, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 3, des § 24 Abs. 1, des § 30 Abs. 3 Satz 2, des § 32 Abs. 3, des § 47 Abs. 2, der §§ 61 und 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893),</p> <p>zu 4. des § 15 Abs. 3, der §§ 16, 17, 20 Abs. 7, des § 47 Abs. 1 Satz 2, der §§ 49, 61 und 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893),</p> <p>zu 5. des § 24 Abs. 1 Satz 1, des § 46 Abs. 4 Nr. 1, der §§ 49, 53 Abs. 3 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893),</p> <p>zu 6. des § 10 Abs. 9 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196),</p> <p>zu 7. des § 1 Abs. 5, des § 8 Abs. 1, des § 9 Abs. 6, des § 14 Abs. 3, des § 16 Abs. 3, der §§ 17, 20 Abs. 6, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 2 und 3, des § 23 Abs. 2, des § 24 Abs. 1, des § 30 Abs. 3, des § 32 Abs. 3, der §§ 33, 46 Abs. 4, des § 47 Abs. 1, der §§ 49, 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3, des § 62 a und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196).</p> |
|---|---|

Bonn, den 4. August 1983

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

**Verordnung
über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke
(Wein-Verordnung)**

§ 1

**Umrechnung von Oechslegraden
in Volumenprozent Alkohol**
(zu § 1 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes)

Die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes in Volumenprozent (%vol) aus den Oechslegraden (°Oe) erfolgt nach der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle. Für andere Umrechnungen ist die Tabelle nicht anwendbar.

§ 2

Behandlungsmittel und Höchstmengen
(zu § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 6, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, § 23 Abs. 2 Satz 3, § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 32 Abs. 3, § 33 des Gesetzes)

(1) Inländischem zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, inländischem Tafelwein und inländischem zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeignetem Wein darf, sofern die Reben nicht mit Kupfersulfat behandelt worden sind, zur Beseitigung eines geschmacklichen oder geruchlichen Mangels Kupfersulfat bis zu den in Anhang III Nr. 2 Buchstabe x der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), festgesetzten Grenzwerten zugesetzt werden.

(2) Kaliumhydrogentartrat darf nur verwendet werden, wenn es den in Anlage 2 Abschnitt I festgelegten Anforderungen entspricht.

(3) Bei der Herstellung von inländischem Likörwein und inländischen weinhaltigen Getränken sowie bei der Behandlung von ausländischem Likörwein und ausländischen weinhaltigen Getränken im Inland dürfen nur folgende Stoffe zugesetzt werden:

1. gasförmige oder verdichtete Kohlensäure (E 290) oder bei der Gärung von Most, Jungwein oder Wein entstehende Kohlensäure;
2. Schwefel oder Schwefelschnitten aus Schwefel, gereinigt;
3. reine, gasförmige schweflige Säure (E 220), auch in Wasser gelöst, mit einem Gehalt von mindestens fünf vom Hundert Schwefeldioxid;
4. reines Kaliumdisulfit (E 224), auch in Tablettenform und auch in Vermischung mit Tannin, sofern der Gehalt der Mischung an Tannin zehn vom Hundert nicht übersteigt;
5. L(+)-Ascorbinsäure, kristallisiert, bis zu einer Menge von 150 Milligramm in einem Liter;
6. im Wein gelöste Wels-, Stör- oder Hausenblase;

7. Speisegelatine oder Speisegelatine in wäßriger Lösung, sofern der Gelatineanteil mindestens 20 vom Hundert beträgt und der Gehalt an schwefliger Säure 2,5 Gramm in einem Liter nicht übersteigt; Speisegelatine muß den in Anlage 2 Abschnitt II festgelegten Anforderungen entsprechen;

8. flüssiges Eiweiß (Eiklar) aus Hühnereiern, das den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 1 der Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537) in der jeweils geltenden Fassung entspricht;

9. Tannin, gepulvert, bis zu einer Höchstmenge von 10 Gramm auf 100 Liter;

10. technisch reines Kieselsol in wäßriger Lösung, dessen Gehalt an kolloider Kieselsäure mindestens 15 vom Hundert beträgt;

11. Bentonit, das den in der Anlage 2 Abschnitt III festgelegten Anforderungen entspricht;

12. Kaliumhexacyanoferrat (II), gepulvert, rein, sofern die erforderliche Menge von einem Sachkundigen verantwortlich ermittelt und der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Erzeugnis keine Cyanverbindungen verbleiben;

13. inerte Filterhilfsstoffe;

14. Aktivkohle, die den in der Anlage 2 Abschnitt IV festgelegten Anforderungen entspricht. Sie darf nicht zum Zwecke der Entfernung des Rotweinfarbstoffes verwendet werden;

15. reine Sorbinsäure (E 200) oder reines Kaliumsorbat (E 202) bis zu einer Höchstmenge von 200 Milligramm in einem Liter, berechnet als Sorbinsäure;

16. pektolytische Enzyme;

17. reiner, gasförmiger Stickstoff;

18. Metaweinsäure bis zu einer Menge von 100 Milligramm in einem Liter.

Soweit die in Satz 1 bezeichneten Stoffe in der Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, müssen sie den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Soweit Wasser verwendet wird, muß es den Anforderungen der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) und der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-39, veröffentlichten bereinigten Fassung in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen und darf nicht geeignet sein, das Erzeugnis geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.

(4) Bei Wein, Traubenmost, Likörwein und weinhaltigen Getränken darf der Gehalt an den in der Anlage 3 aufgeführten Stoffen die dort angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(5) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen die in Anlage 1 der Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (BGBl. I S. 601), aufgeführten Stoffe nicht zugesetzt werden; in ausländischen weinhaltigen Getränken dürfen sie nicht enthalten sein. Satz 1 gilt nicht für folgende Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen:

1. Waldmeister (*Asperula odorata*) bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, die als Maiwein, Maibowle oder unter ähnlicher Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden (Höchstgehalt an Cumarin im verzehrsfertigen Getränk 5 ppm),
2. Chinarinde, Chinin und seine Salze bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken (Höchstgehalt im verzehrsfertigen Getränk 300 ppm, berechnet als Chinin) und
3. Quassiaholz (*Lignum Quassiae*) bei der Herstellung von Wermutwein.

(6) Für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Marsala führen darf, wird ein Höchstgehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, von 3 000 Milligramm und für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Sherry (Jerez), Malaga, Montilla, Moriles oder Boberg führen darf, von 2 500 Milligramm im Liter zugelassen.

(7) Für weinhaltige Getränke, die nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung „Marsala speciale“ tragen dürfen, wird ein Höchstgehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, von 2 250 Milligramm im Liter zugelassen.

§ 3

Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete, der Weinbaugebiete und deren Untergebiete sowie der Landweingebiete (zu § 10 Abs. 9 des Gesetzes)

(1) Die Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete sowie der Weinbaugebiete und deren Untergebiete ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Die Ermächtigung zur Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete, der Weinbaugebiete und deren Untergebiete sowie der Landweingebiete wird auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder übertragen.

(3) Anlage 4 tritt außer Kraft, wenn und soweit bestimmte Anbaugebiete oder Weinbaugebiete und deren Untergebiete auf Grund von Absatz 2 neu abgegrenzt worden sind.

§ 4

Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer (zu § 14 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Eine Prüfungsnummer kann beantragen, wer den Wein abgefüllt hat; im Falle des Absatzes 3 ist der Hersteller antragsberechtigt. Der Antrag ist der zuständigen Behörde auf einem Antragsformblatt einzureichen, das die in Anlage 5 Abschnitt I aufgeführten Angaben enthält. Dem Antrag ist unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Die zuständige Behörde kann

weitere unentgeltliche Proben anfordern oder entnehmen lassen. Der Antrag ist nach dem Datum und der Reihenfolge seines Eingangs, bezogen auf die Anträge des Antragstellers, mit einer Nummer zu versehen (Antragsnummer). Die fortlaufende Zählung der Antragsnummern endet mit dem Kalenderjahr. Auf Antrag kann die zuständige Behörde von der fortlaufenden Zählung der Antragsnummern absehen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und eine einwandfreie Kontrolle gewährleistet ist. Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer kann zurückgewiesen werden, wenn für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind. Wird ein Antrag abgelehnt oder mit Auflagen beschieden, so kann der Wein nach Ablauf der Widerspruchsfrist erneut zur Qualitätsprüfung angestellt werden.

(2) Von der Probe ist mindestens eine Flasche bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Für Qualitätswein mit Prädikat kann die Behörde die Aufbewahrung bis zu vier Jahren anordnen. Die Aufbewahrung kann nach Versiegelung der Flaschen auch dem Antragsteller aufgegeben werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten über die Probe verfügen, soweit sie nicht für Zwecke der Prüfung oder Überwachung verwendet wurde.

(3) Sofern ein Antrag gestellt wird, bevor der Wein auf Flaschen abgefüllt ist, ist auch diesem Antrag unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Zur Feststellung der Identität ist nach der Abfüllung auf Flaschen eine weitere unentgeltliche Probe von drei Flaschen und ein Untersuchungsbefund nach § 5 Abs. 1 nachzureichen.

(4) Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, oder wird der Prüfungsbescheid aufgehoben, so ist dem Antragsteller die Probe unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Prüfungsbehörde kann jedoch die weitere Aufbewahrung der Probe anordnen, wenn sie eine erneute Untersuchung des Weines eingeleitet hat.

§ 5

Prüfungsverfahren (zu § 14 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist unbeschadet des § 4 Abs. 3 von dem abgefüllten Wein ein Untersuchungsbefund der für die Untersuchung zuständigen Behörde vorzulegen; ist diese Behörde nicht in der Lage, alle anfallenden Untersuchungen vorzunehmen, kann die zuständige Behörde eine andere Stelle für die Untersuchung zulassen. Der Untersuchungsbefund muß folgende Angaben enthalten:

1. Aussteller des Untersuchungsbefunds,
2. Name (Firma) des Antragstellers,
3. vorgesehene Bezeichnung,
4. sensorischer Befund über Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack,

5. die festgestellten analytischen Werte für

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Gesamtalkoholgehalt | Gramm im Liter und Volumenprozent |
| b) vorhandenen Alkoholgehalt | Gramm im Liter und Volumenprozent |
| c) Gesamtextrakt, berechnet nach Tabarié | Gramm im Liter |
| d) vergärbare Zucker, berechnet als Invertzucker | Gramm im Liter |
| e) Alkohol-Restzucker- Verhältnis, sofern eine Regelung getroffen ist | |
| f) Gesamtsäure, berechnet als Weinsäure | Gramm im Liter |
| g) freie schweflige Säure | Milligramm im Liter |
| h) gesamte schweflige Säure | Milligramm im Liter |
| i) relative Dichte d 20/20 | |

(2) Die Zulassung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle setzt fachliche Ausbildung der die Untersuchung ausführenden Personen und eine ausreichende Laboreinrichtung voraus. Eine allgemeine Zulassung kann für Personen erfolgen, die gewerblich weinchemische Untersuchungen ausführen. Die Zulassung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn die zugelassene Stelle gegen die Weinbuch- oder Analysenbuchführung verstoßen oder an der Erschleichung einer Prüfungsnummer oder an der Herstellung verkehrswidriger Erzeugnisse mitgewirkt oder die Fertigung ordnungsgemäßer Analysen gröblich oder wiederholt vernachlässigt hat.

(3) Die zuständige Behörde hat eine Sinnenprüfung zu veranlassen, sofern nicht bereits auf Grund der vorliegenden Unterlagen der Antrag zurückzuweisen oder abzulehnen ist. Sie trifft ihre Entscheidung nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Sinnenprüfung. Sie kann eine nochmalige oder eine weitergehende Untersuchung veranlassen sowie die Vorlage weiterer sachdienlicher Unterlagen verlangen. Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 5 Abschnitt II angegebene Schema.

(4) Wird derselbe Wein in mehreren Teilmengen abgefüllt, so kann die Prüfungsnummer der ersten Abfüllung für alle weiteren Abfüllungen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß im Zeitpunkt der Antragstellung die gesamte Weinmenge im Herstellungsbetrieb des Antragstellers lagert und jede Teilmenge nach ihrer Herstellung von gleicher Zusammensetzung wie die erste Teilmenge ist. Die Erteilung der Prüfungsnummer ist für jede abgefüllte Teilmenge neu zu beantragen; § 4 und die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß statt des Antrags die Abfüllung der Teilmenge lediglich angezeigt wird. In diesem Falle kann die Prüfungsbehörde eine unentgeltliche Probe von drei Flaschen anfordern.

Weichen bei einer Teilmenge Geschmacksrichtung, Qualität oder das Analysenbild nicht nur unwesentlich von der ersten Teilmenge ab, so gilt deren Prüfungsnummer nicht für diese Teilmenge.

(5) Für Wein, der durch Verschnitt hergestellt und in gleichbleibender Qualität und Geschmacksrichtung mit einem gleichbleibenden Namen in Verkehr gebracht wird (Markenwein), kann die Prüfungsnummer für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Ändert sich bei einer Herstellung nicht nur unwesentlich Geschmacksrichtung oder Qualität, so gilt die Prüfungsnummer nicht für diese Menge. Die Zuteilung einer Prüfungsnummer für ein Jahr kann nur für Wein in Anspruch genommen werden, der keine Jahrgangsangabe und keine engere geographische Bezeichnung als die eines bestimmten Anbaugebietes trägt. Jede neue Herstellung ist anzuzeigen.

(6) Die zuständige Behörde erteilt dem Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbescheid mit einer Prüfungsnummer für die beantragte Menge, soweit sie sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Verfügungsgewalt befindet. Die Prüfungsnummer setzt sich zusammen aus:

1. einer Nummer für den Betrieb des Antragstellers (Betriebsnummer), die von der zuständigen Behörde zugeteilt wird,
2. der Antragsnummer des Antragstellers (§ 4 Abs. 1 Satz 5),
3. den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Antragstellung.

Der Prüfungsbescheid und die Prüfungsnummer sind dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach der Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe soll innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde erfolgen.

(7) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer ist zurückzunehmen, wenn

- a) nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstanden hätte,
- b) nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde,
- c) der Antragsteller eine ihm auferlegte Aufbewahrung der Probeflaschen nicht vorgenommen oder die Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten oder die amtlichen Siegel entfernt hat,
- d) der Wein ganz oder teilweise vor Erteilung der Prüfungsnummer abgefüllt in Verkehr gebracht worden ist,
- e) für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind.

§ 6

Einschränkung der Verwendung bestimmter Angaben

(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

(1) Als Auszeichnungen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe e und Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1), dürfen nur Auszeichnungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und der von der Landesregierung eines weinbautreibenden Landes anerkannten Träger von Weinprämierungen angegeben werden, wenn der Wein bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 5 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat. Auszeichnungen im Sinne des Satzes 1 sind auch das Gütezeichen „Deutsches Weinsiegel“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft sowie Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der weinbautreibenden Länder zugelassen sind, sofern dem Wein nach § 5 Abs. 6 die Prüfungsnummer erteilt worden ist und er bei der Sinnenprüfung nach § 5 Abs. 3 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 5 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.

(2) Als Empfehlungen über die Zulassung des Weines zu religiösen Zwecken im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2628/81 vom 10. September 1981 (ABl. EG Nr. L 258 S. 10), dürfen nur die Bezeichnungen „Abendmahlswein“, „Meßwein“, „Koscherer Wein“ oder „Koscherer Passahwein“ verwendet werden.

§ 7

Angaben von Weinarten bei inländischem Wein

(zu § 16 Abs. 3 und § 49 des Gesetzes)

(1) Als Bezeichnungen für Weinarten dürfen bei inländischem Wein verwendet werden:

1. Weißwein für einen nur aus Weißweintrauben hergestellten Wein,
2. Rotwein für einen nur aus Rotweintrauben hergestellten Wein, der aus einem rotgekelterten Most hergestellt ist,
3. Rosewein für einen nur aus hellgekeltertem Most von Rotweintrauben hergestellten Wein,
4. Rotling für einen Wein von blaß- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Weißweintrauben, auch gemischt, mit Rotweintrauben, auch gemischt, hergestellt ist,
5. Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure.

(2) Die Bezeichnungen Weißwein oder Rotwein müssen angegeben werden, wenn keine engeren geographischen Bezeichnungen als das Wort „deutsch“ gebraucht wird.

(3) Die Bezeichnungen Rosewein oder Rotling müssen angegeben werden. Bei Qualitätswein b. A. darf statt der Bezeichnung Rosewein die Bezeichnung Weißherbst gebraucht werden, wenn er aus Trauben gewonnen ist, die von einer einzigen Rebsorte stammen und in den bestimmten Anbaugebieten Ahr, Baden, Franken, Rheingau, Rheinhessen, Rheinpfalz und Württemberg geerntet worden sind; die Rebsorte muß in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in gleicher Schrift, Größe und Farbe angegeben werden. Für einen Qualitätswein b. A. darf statt der Bezeichnung Rotling die Bezeichnung

1. Schillerwein gebraucht werden, wenn die zur Herstellung des Weines verwendeten Erzeugnisse ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Württemberg geerntet worden sind;
2. Badisch Rotgold mit dem Zusatz Grauburgunder und Spätburgunder gebraucht werden, wenn die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Baden geerntet worden sind.

(4) Bei den in Absatz 1 Nr. 5 aufgeführten Erzeugnissen muß die Bezeichnung Perlwein angegeben werden. Diese Angabe befreit nicht von den sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Bezeichnungspflichten¹⁾.

§ 8

Liebfrauenmilch, Liebfraumilch

(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

Weißer Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau dürfen als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner oder Müller-Thurgau hergestellt, von der Geschmacksart dieser Rebsorten bestimmt und nicht mit einer Rebsortenangabe versehen sind. Der Restzuckergehalt der so bezeichneten Weine muß den für die Geschmacksangabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.

§ 9²⁾**Erforderliche Angaben bei inländischem Perlwein**

(zu § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes)

(1) Inländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß als Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure bezeichnet werden. Diese Angabe befreit nicht von den sich aus § 7 Abs. 2 und 3 ergebenden Bezeichnungspflichten.

(2) Neben den Bezeichnungen nach Absatz 1 ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn der Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.

(3) Bei nicht abgefülltem inländischen Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist der Hersteller anzugeben.

¹⁾ Absatz 4 tritt am 31. August 1984 außer Kraft.

²⁾ § 9 tritt erst am 1. September 1984 in Kraft.

§ 10

Herstellungangaben bei inländischem Wein
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 14 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets bei inländischem Qualitätswein b. A. zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich des zum Süßen verwendeten Erzeugnisses (Süßreserve) nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

(2) Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 werden bei inländischem Wein zugelassen

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn
 - a) er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt und
 - b) sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen;
2. die Angabe zweier Rebsorten, wenn der Wein vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt ist; die Rebsorten sind nach ihrem Mengenanteil in absteigender Folge anzugeben.

(3) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird die Angabe eines Jahrgangs bei inländischem Wein zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(4) Die nach Artikel 13 Abs. 6 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 zulässige Angabe „halbtröcken“ darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines

- a) den nach Artikel 13 Abs. 6 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich für „tröcken“ festgelegten Wert übersteigt,
- b) bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamt säuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist.

§ 11

Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten
(zu § 17 des Gesetzes)

(1) § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 gelten entsprechend für im Inland hergestellte Tafelweine und für zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind.

(2) § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, § 9 und § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für im Inland hergestellte Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind.

§ 12

Angaben durch Kennziffern
(zu § 16 Abs. 3, §§ 17, 20 Abs. 6 und § 49 des Gesetzes)

(1) Als Code im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 ist die amtliche Schlüsselnummer des von den Statistischen Landesämtern herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses unter Voranstellung des Buchstaben D- zu verwenden.

(2) Bei Wein, der im Inland in den Verkehr gebracht wird, dürfen die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder den Importeur in der Etikettierung mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen, sofern die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c, Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe c oder Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 enthält. Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung BW-, BY-, BE-, HB-, HH-, HE-, NI-, NW-, RP-, SL- oder SH- voranzustellen.

(3) Bei Wein, der im Inland in den Verkehr gebracht wird, können die zuständigen Behörden zulassen, daß die vorgeschriebenen und zulässigen Angaben in den Geschäftspapieren durch eine Kennziffer angegeben werden, sofern diese die schnelle Feststellung der Bezeichnung des Erzeugnisses gewährleistet.

§ 13

Befreiung von der Etikettierungspflicht
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1, §§ 17 und 20 Abs. 6 des Gesetzes)

Abweichend von Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 werden von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit

1. Erzeugnisse, die
 - a) zwischen zwei oder mehreren Anlagen oder
 - b) zwischen den Rebflächen und den Weinbereitungsanlagen
 ein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,
2. Traubenmost und Wein in Mengen bis zu fünfzehn Litern je Partie, der nicht zum Verkauf bestimmt ist, sowie

3. Traubenmost und Wein, der zum Eigenverbrauch in den Familien des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt ist.

§ 14

Erforderliche Angaben bei ausländischem Perlwein (zu § 20 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Bei ausländischem Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(2) Wird ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ins Inland verbracht oder im Inland in den Verkehr gebracht, so ist bei nicht abgefüllten Erzeugnissen der Importeur, bei abgefüllten Erzeugnissen der Abfüller anzugeben. Bei im Inland abgefülltem ausländischem Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn das Erzeugnis unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr oder aus dem Inland verbracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.

§ 15

Bezeichnungen und Angaben für ausländischen Likörwein (zu § 24 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Ausländischer Likörwein muß in deutscher Sprache als Likörwein und mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn sie den Vorschriften des Herstellungslandes entspricht und der Likörwein im Inland nicht verschnitten ist. Ausländischer Likörwein, der durch Verschnitt von Erzeugnissen verschiedener Herkunftsländer hergestellt worden ist, muß in deutscher Sprache als ausländischer Likörwein bezeichnet werden.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 können allgemein bekannte Likörweine statt mit dem Wort Likörwein mit den für sie üblichen Namen bezeichnet werden.

(3) Ausländischer Likörwein darf als Qualitätslikörwein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn eine solche Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.

(4) Für die Angabe von Rebsorten und Jahrgängen gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Wird ausländischer Likörwein ins Inland verbracht oder im Inland in den Verkehr gebracht, so ist bei nicht abgefülltem Likörwein der Importeur, bei abgefülltem Likörwein der Abfüller anzugeben. Bei im Inland abgefülltem ausländischen Likörwein ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn der Likörwein unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht oder aus dem Inland verbracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller

besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.

(6) Der Alkoholgehalt des Likörweins ist in Volumenprozent anzugeben.

§ 16

Gattungsbezeichnungen für weinhaltige Getränke

(zu § 31 Abs. 5 und § 34 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Als Kalte Ente darf nur das weinhaltige Getränk bezeichnet werden, das hergestellt wird durch Vermischen der Erzeugnisse Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit den Erzeugnissen Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure unter Zusatz von natürlichen Zitronenbestandteilen oder deren Auszügen, die geschmacklich deutlich wahrnehmbar sein müssen. Der Anteil des Schaumweins oder Schaumweins mit zugesetzter Kohlensäure muß mindestens 25 vom Hundert des fertigen Getränks betragen.

(2) Als Schorle darf nur das weinhaltige Getränk bezeichnet werden, das durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit kohlenstoffhaltigem Wasser hergestellt wird.

(3) Als Glühwein darf ein weinhaltiges Getränk nur bezeichnet werden, wenn es ausschließlich aus Rotwein, Zucker und würzenden Stoffen hergestellt ist.

(4) Als Wein-Aperitif darf ein weinhaltiges Getränk nur bezeichnet werden, wenn es mindestens zu 70 vom Hundert aus Wein oder Schaumwein, auch in Vermischung miteinander, besteht.

(5) Bei Verwendung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gattungsbezeichnungen kann von einer Bezeichnung nach § 31 Abs. 1 des Weingesetzes abgesehen werden.

§ 17

Gesundheitsbezogene Angaben bei Wein (zu § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes)

(1) Wein, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, darf auf Behältnissen, deren Verpackung, Getränkearten sowie Preisangeboten mit den Worten „Für Diabetiker geeignet“ unter Hinzufügung der Worte „nur nach Befragen des Arztes“ gekennzeichnet werden.

(2) Wein ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er

1. in einem Liter

a) höchstens 4 Gramm unvergorenen Zucker, als Invertzucker berechnet,

b) höchstens 40 Milligramm freie und 150 Milligramm gesamte schweflige Säure enthält und

2. höchstens 12 Volumenprozent vorhandenen Alkohol aufweist.

(3) Bei Wein, der nach Absatz 1 gekennzeichnet ist, müssen auf den Behältnissen

1. der Gehalt an unvergorenem Zucker, als Invertzucker berechnet, in Gramm je Liter,

2. der Gehalt an Alkohol in Volumenprozent,
3. der Brennwert des Alkohols und der physiologische Gesamtbrennwert, jeweils auf einen Liter berechnet, angegeben sein.

§ 18

Art der Aufmachung

(zu § 46 Abs. 4 Nr. 1 und § 49 des Gesetzes)

(1) Vorgeschriebene Angaben bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein und weinhaltigen Getränken sind auf Fertigpackungen und auf sonstigen Behältnissen, in denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht wird, oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden; die Bezeichnung des Erzeugnisses sowie die Mengenkennzeichnung nach § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes sind im gleichen Sichtfeld anzubringen. § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung gilt entsprechend. Bei Wein und Traubenmost richtet sich die Anbringung von Angaben nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 997/81.

(2) Ist bei Likörwein oder weinhaltigen Getränken die Angabe des Herstellers, Importeurs oder Abfüllers vorgeschrieben, so ist neben dem Namen (Firma) der Ort des Betriebes oder der Hauptniederlassung anzugeben. Die Behältnisse oder deren Verschlüsse müssen zusätzlich mit einem Hinweis versehen sein, mit dessen Hilfe eine genaue Nachprüfung im Abfüllbetrieb möglich ist. Bei Wein und Traubenmost richtet sich die Angabe des Abfüllers, Versenders oder Importeurs nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 355/79; für im Inland abgefüllten Wein und Traubenmost gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat sind der Prüfungsnummer die Worte „Amtliche Prüfungsnummer“ voranzustellen; anstelle dieser Worte kann die Kurzform „A.P.Nr.“ gebraucht werden.

(4) Wird bei der Flaschenausstattung, auf Preisangeboten oder in der Werbung neben der Weinbezeichnung ein Warenzeichen (Wort- oder Bildzeichen) verwendet, so muß es von der Weinbezeichnung deutlich abgehoben sein.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

Behältnisform

(zu § 46 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes)

In Bocksbeutelflaschen herkömmlicher Art darf nur Qualitätswein b. A. aus dem bestimmten Anbauggebiet Franken, aus dem badischen Taubertal und dem Schüpfergrund sowie aus den Gemeinden Neuweier, Steinbach, Umweg und Varnhalt abgefüllt in den Verkehr gebracht werden.

§ 21 *)

Alkoholfreier Wein

(zu § 51 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. ausschließlich aus Wein nach § 1 des Weingesetzes unter schonender Entgeistung im Vakuumverfahren hergestellt wurden,
2. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. deutlich als alkoholfreier Wein auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind.

(2) Getränke, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, dürfen durch Vermischen mit Wein hergestellt werden, wenn sie

1. ausschließlich in das Ausland verbracht werden,
2. weniger als 2 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. deutlich als leicht alkoholischer Wein bezeichnet sind.

(3) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. weniger als 2 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. deutlich als aus alkoholfreiem Wein hergestellt auf Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind.

§ 22

Mischgetränke

(zu § 53 Abs. 3 des Gesetzes)

Durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit alkoholfreien Getränken hergestellte Getränke dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Erzeugnisse wenigstens 15 und höchstens 50 vom Hundert beträgt; er ist in Raumhundertteilen auf den Behältnissen, Getränkekarten und bei Preisangeboten unter Zusatz des Wortes „Mischgetränk“ kenntlich zu machen.

*) § 21 gilt ab 1. September 1986 in folgender Fassung:

§ 21

Entalkoholisierter Wein

(zu § 51 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. ausschließlich aus Wein nach § 1 des Weingesetzes unter schonender Entgeistung im Vakuumverfahren hergestellt wurden,
2. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. deutlich als entalkoholisierter Wein auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind.

(2) Getränke, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, dürfen durch Vermischen mit Wein hergestellt werden, wenn sie

1. ausschließlich in das Ausland verbracht werden,
2. weniger als 2 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. deutlich als leicht alkoholischer Wein bezeichnet sind.

(3) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. weniger als 2 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. deutlich als aus entalkoholisiertem Wein hergestellt auf Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind.

§ 23

Vergällung von Weintrub
(zu § 60 Abs. 1 des Gesetzes)

Zur Vergällung von Weintrub ist nur Lithiumchlorid in einer Menge von mindestens 0,5 Gramm oder Natriumchlorid in einer Menge von mindestens 2 Gramm in einem Liter zugelassen.

§ 24

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen
(zu § 61 des Gesetzes)

(1) Zur Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung von nicht abgefülltem Likörwein und nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken sowie von Erzeugnissen, aus denen sie hergestellt sind, und von Traubensaft und konzentriertem Traubensaft dürfen nur fabrikneue oder solche Behältnisse verwendet werden, die ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind. Sie sind vor und nach jeder Verwendung zu reinigen, sofern es sich nicht um fabrikneue, saubere Behältnisse handelt.

(2) Räume, die der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von nicht abgefülltem Wein, teilweise gegorenem Traubenmost, Likörwein oder weinhaltigen Getränken oder von Erzeugnissen dienen, aus denen sie hergestellt werden, dürfen nicht zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen als Lebensmitteln benutzt werden; ausgenommen sind Geräte, Stoffe, Ausstattungs- und Verpackungsmittel, die der Herstellung, Lagerung, Abfüllung, Ausstattung oder Verpackung von Getränken dienen.

(3) Behältnisse, die zur Beförderung von nicht abgefüllten Erzeugnissen nach Absatz 1 benutzt werden, sind mit der dauerhaften Aufschrift „Nur für Lebensmitteltransporte“ zu kennzeichnen.

(4) Bei Wein und Traubenmost sowie bei Erzeugnissen, aus denen sie hergestellt werden, richtet sich die Verwendung und Kennzeichnung von Behältnissen nach Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81.

§ 25

In der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellte weinhaltige Getränke und Likörweine
(zu § 62 a des Gesetzes)

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellte weinhaltige Getränke dürfen nur in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nach Herstellung, Beschaffenheit, Bezeichnung und Aufmachung den in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) geltenden Vorschriften entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. die Herstellung gleichartiger Erzeugnisse auch im Geltungsbereich dieser Verordnung erlaubt ist,
3. sie hinsichtlich der verwendeten Erzeugnisse, der zugesetzten Stoffe und der angewendeten Verfahren

sowie hinsichtlich des Gehalts an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellte Erzeugnisse entsprechen und

4. sie nicht mit Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen versehen sind, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellten Erzeugnissen unzulässig sind.

(2) Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt entsprechend für in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellten Likörwein.

§ 26

Straftaten

(1) Nach § 67 Abs. 2 bis 4 des Weinggesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den dort bezeichneten Erzeugnissen Kupfersulfat zusetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Kaliumhydrogentartrat verwendet, das den in Anlage 2 Abschnitt I festgelegten Anforderungen nicht entspricht,
3. entgegen § 2 Abs. 3 bei der Herstellung oder Behandlung der dort bezeichneten Erzeugnisse andere als die dort aufgeführten Stoffe, Stoffe über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus oder Stoffe, die den dort festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen, zusetzt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz inländischen weinhaltigen Getränken die dort aufgeführten Stoffe zusetzt,
5. entgegen § 22 Mischgetränke ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 Behältnisse verwendet, die nicht ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind,
7. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 Behältnisse nicht reinigt,
8. entgegen § 24 Abs. 2 Räume zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen als Lebensmitteln benutzt oder
9. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 3 weinhaltige Getränke oder entgegen § 25 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Likörwein in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder dort in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Weinggesetzes wird bestraft, wer entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 weinhaltige Getränke oder entgegen § 25 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Likörwein in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder dort in den Verkehr bringt.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 26 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 69 Abs. 1 des Weinggesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder 3 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder § 9, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 5 oder 6, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Satz 1 über Angaben oder Bezeichnungen zuwiderhandelt,
2. a) entgegen § 6 Abs. 1 Auszeichnungen angibt oder
b) entgegen § 7 Abs. 1, §§ 8, 10, 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 oder 3, § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 oder 3 Bezeichnungen oder Qualitätshinweise verwendet,
ohne daß die dort bezeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen entsprechen,
3. entgegen § 18 Abs. 1 die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
4. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 Behältnisse oder deren Verschlüsse nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht,
5. entgegen § 18 Abs. 3 der Prüfungsnummer die vorgeschriebenen Worte nicht voranstellt,
6. entgegen § 18 Abs. 4 ein Warenzeichen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet,
7. entgegen § 20 andere als die dort angegebenen Erzeugnisse in Bocksbeutelflaschen abgefüllt in den Verkehr bringt,
8. entgegen § 24 Abs. 3 Behältnisse nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet oder
9. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 4 weinhaltige Getränke oder entgegen § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 4 Likörwein mit unzulässigen Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder dort in den Verkehr bringt.

Anlage 1
(zu § 1)

Tabelle
zur Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes
in Volumenprozent aus dem Oechslegrad

| °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol |
|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|
| 40 | 4,4 | 59 | 7,3 | 78 | 10,3 | 97 | 13,3 | 116 | 16,3 | 135 | 19,2 |
| 41 | 4,5 | 60 | 7,5 | 79 | 10,5 | 98 | 13,4 | 117 | 16,4 | 136 | 19,4 |
| 42 | 4,7 | 61 | 7,7 | 80 | 10,6 | 99 | 13,6 | 118 | 16,6 | 137 | 19,5 |
| 43 | 4,8 | 62 | 7,8 | 81 | 10,8 | 100 | 13,8 | 119 | 16,7 | 138 | 19,7 |
| 44 | 5,0 | 63 | 8,0 | 82 | 10,9 | 101 | 13,9 | 120 | 16,9 | 139 | 19,8 |
| 45 | 5,2 | 64 | 8,1 | 83 | 11,1 | 102 | 14,1 | 121 | 17,0 | 140 | 20,0 |
| 46 | 5,3 | 65 | 8,3 | 84 | 11,3 | 103 | 14,2 | 122 | 17,2 | 141 | 20,2 |
| 47 | 5,5 | 66 | 8,4 | 85 | 11,4 | 104 | 14,4 | 123 | 17,3 | 142 | 20,3 |
| 48 | 5,6 | 67 | 8,6 | 86 | 11,6 | 105 | 14,5 | 124 | 17,5 | 143 | 20,5 |
| 49 | 5,8 | 68 | 8,8 | 87 | 11,7 | 106 | 14,7 | 125 | 17,7 | 144 | 20,6 |
| 50 | 5,9 | 69 | 8,9 | 88 | 11,9 | 107 | 14,8 | 126 | 17,8 | 145 | 20,8 |
| 51 | 6,1 | 70 | 9,1 | 89 | 12,0 | 108 | 15,0 | 127 | 18,0 | 146 | 20,9 |
| 52 | 6,3 | 71 | 9,2 | 90 | 12,2 | 109 | 15,2 | 128 | 18,1 | 147 | 21,1 |
| 53 | 6,4 | 72 | 9,4 | 91 | 12,4 | 110 | 15,3 | 129 | 18,3 | 148 | 21,3 |
| 54 | 6,6 | 73 | 9,5 | 92 | 12,5 | 111 | 15,5 | 130 | 18,4 | 149 | 21,4 |
| 55 | 6,7 | 74 | 9,7 | 93 | 12,7 | 112 | 15,6 | 131 | 18,6 | 150 | 21,5 |
| 56 | 6,9 | 75 | 9,8 | 94 | 12,8 | 113 | 15,8 | 132 | 18,8 | | |
| 57 | 7,0 | 76 | 10,0 | 95 | 13,0 | 114 | 15,9 | 133 | 18,9 | | |
| 58 | 7,2 | 77 | 10,2 | 96 | 13,1 | 115 | 16,1 | 134 | 19,1 | | |

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 7, 11 und 14)

I. Reinheitsanforderungen für Kaliumhydrogentartrat (Weinstein)

Gehalt mind. 99,0 %

Trockenverlust (105 °C) max. 1 %

Blei: max. 5 mg/kg

Arsen: max. 3 mg/kg

pH-Wert (0,5 %ige wäßrige Lösung): 3,5–4,0

II. Reinheitsanforderungen für Speisegelatine

Speisegelatine ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn sie

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| a) weniger als 2,5 vom Hundert | Asche |
| b) weniger als 400 mg/kg | schweflige Säure |
| c) weniger als 2 mg/kg | Arsen |
| d) weniger als 30 mg/kg | Kupfer |
| e) weniger als 5 mg/kg | Blei |

enthält und Wasserstoffperoxid nicht nachweisbar ist. Die aerobe Gesamtkeimzahl (Nährmedium: Trypton-Hefeextrakt-Glukose-Agar) darf 10 000 in einem Gramm nicht übersteigen. Coliforme Bakterien dürfen in 0,1 Gramm, Clostridien sowie Escherichia coli in einem Gramm nicht nachweisbar sein.

III. Reinheitsanforderungen für Bentonit

Bentonit ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn

1. in 100 Gramm lufttrockenem Bentonit nicht mehr als
 - a) 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Natrium (Na)
 - b) 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Calcium (Ca)
 - c) 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Magnesium (Mg)
 - d) 0,1 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Eisen (Fe)
 - e) 1,0 Gramm Kohlensäure (CO₂), gebunden,

vorliegen. Die Untersuchungslösung wird in der Weise hergestellt, daß 2,5 Gramm des lufttrockenen Bentonits in einem 250 Milliliter-Meßkolben mit einprozentiger Weinsäurelösung zur Marke aufgefüllt und unter gelegentlichem Umschwenken 24 Stunden stehen gelassen wird. Mit der durch Dekantieren oder Zentrifugieren erhaltenen Lösung werden die in Nummer 1 Buchstaben a bis d sowie Nummer 2 angegebenen Untersuchungen durchgeführt,

2. die Asche der in 1%iger Weinsäure löslichen Stoffe den Betrag von drei Gramm pro 100 Gramm lufttrockenem Bentonit nicht übersteigt,
3. Arsen (As) nicht mehr als 0,2 und Blei (Pb) nicht mehr als 2 Milligramm pro 100 Gramm lufttrockenem Bentonit enthalten sind und
4. der Wirkungswert des Bentonits mindestens 40 % beträgt; der Wirkungswert wird nach den Vorschriften des „Internationalen Codex der Weinbehandlungsmittel“ des Internationalen Amtes für Rebe und Wein bestimmt.

IV. Reinheitsanforderungen für Aktivkohle

Aktivkohle ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn in 100 Gramm lufttrockener Aktivkohle

1. nicht mehr als
 - a) 5 Milligramm in 20% iger Salpetersäure lösliches Blei (Pb)
 - b) 150 Milligramm in 20% iger Salpetersäure lösliches Zink (Zn)
 - c) 0,5 Milligramm in 20% iger Salpetersäure lösliches Arsen (As)

enthalten sind. Die Untersuchungslösung wird in der Weise hergestellt, daß etwa 2 Gramm lufttrockene Aktivkohle genau eingewogen, mit 30 Milliliter 20prozentiger Salpetersäure 5 Minuten erhitzt und durch ein gehärtetes Filter in einen 100-Milliliter-Meßkolben filtriert werden. Der Rückstand wird mit heißem, destilliertem Wasser ausgewaschen und mit destilliertem Wasser zur Marke aufgefüllt.

2. Cyanverbindungen, Teerprodukte und polycyclische aromatische Verbindungen nicht nachweisbar sind.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 4)

| | | |
|-----------------------------|------|---------------------------|
| Aluminium | 8 | Milligramm in einem Liter |
| Arsen | 0,2 | Milligramm in einem Liter |
| Blei | 0,3 | Milligramm in einem Liter |
| Bor, berechnet als Borsäure | 35 | Milligramm in einem Liter |
| Brom, gesamtes | 0,5 | Milligramm in einem Liter |
| Fluor | 0,5 | Milligramm in einem Liter |
| Cadmium | 0,01 | Milligramm in einem Liter |
| Kupfer | 5 | Milligramm in einem Liter |
| Zink | 5 | Milligramm in einem Liter |
| Zinn | 1 | Milligramm in einem Liter |

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 1 und 2)

I. Abgrenzung der bestimmten Anbauggebiete

Die bestimmten Anbauggebiete sind wie folgt abgegrenzt:

1. Ahr: Vom linken Rheinufer an der nördlichen Gemarkungsgrenze Rolandswerth entlang der Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz bis Kirchsahr, entlang der Landesstraße bis Kreuzberg, entlang der Ahr aufwärts bis Brück, entlang dem Staffelerbach, entlang dem Vinxtbach bis zur B 9, entlang der B 9 bis zur Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz bei Rolandswerth;
2. Hessische Bergstraße: Die Stadt Darmstadt, die weinbautreibenden Gemeinden in den Stadt- und Landkreisen Darmstadt, Bergstraße und Dieburg sowie die Gemeinde Dietzenbach im Landkreis Offenbach;
3. Mittelrhein: Vom linken Rheinufer an der Vinxtbacheinmündung entlang dem Vinxtbach bis zur Bundesautobahn Koblenz-Krefeld, entlang der Bundesautobahn in Richtung Koblenz bis zur B 256, entlang der B 256 bis zur B 9, entlang der B 9 bis zur B 327, entlang der B 327 bis zur Bundesautobahn Koblenz-Bingen, entlang dieser Autobahn bis zur B 50, entlang der B 50 bis nach Weiler, von dort in einer nördlichen Linie bis zum Rhein. Rechtsrheinisch entlang der Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz bis zur Bundesautobahn Limburg-Köln, entlang der Bundesautobahn in Richtung Köln bis zu B 56, entlang der B 56 bis zum Rhein, linksrheinisch entlang der B 9 bis zur Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz;
4. Mosel-Saar-Ruwer: Von der französisch-deutschen Grenze bei Appach moselabwärts bis zur Einmündung der Sauer, saueraufwärts bis zur B 257, entlang der B 257 über Bitburg-Daun bis zur Bundesautobahn Trier-Koblenz, der Bundesautobahn entlang bis Koblenz Schnittpunkt B 9, entlang der B 9 südwärts bis zur B 327, entlang der B 327 bis Hermeskeil, entlang der B 52 bis zur B 407, entlang der B 407 bis Zerf, entlang der B 268 bis Losheim (Saarland), entlang der Landesstraße Losheim-Bachem-Merzig-Hilbringen-Fitten-Büdingen-Wellingen, von dort entlang der französisch-deutschen Grenze bis zur Mosel;
5. Nahe: Von der Einmündung der Nahe in den Rhein rheinabwärts entlang der Gemarkungsgrenze Bingerbrück, entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze von Weiler und Daxweiler bis zur Bundesautobahn Bingen-Rheinböllen, entlang der Bundesautobahn bis Rheinböllen, entlang der B 50 bis Kirchberg, südlich entlang der B 421 bis Dickenschied, entlang der Straße Rohrbach-Schnepfenbach bis zum Hahnenbach, dem Hahnenbach entlang bis zur Nahe, in westlicher Richtung entlang der Nahe bis zur B 270, entlang der B 270 bis Langweiler, entlang der Straße Homberg-Kirrweiler-Nieder-alben, südlich bis zum Glan, entlang dem Glan bis Altenglan, von Altenglan entlang der Straße Kreimbach-Morbach-Heimkirchen bis zur Alsenz, östlich der Alsenz entlang der Straße Eisenschmelz-Falkenstein-Marienthal, entlang der westlichen Gemarkungsgrenze von Dannenfels, Kirchheim-Bolanden, Kriegsfeld, Mörsfeld, Tiefenthal, Fürfeld, Frei-Laubersheim, Hackenheim, entlang der östlichen Stadtgrenze Bad Kreuznach bis zur Nahe, entlang der Nahe bis zur Einmündung in den Rhein;
6. Rheingau: Die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, die weinbautreibenden Gemeinden im Rheingaukreis und im Main-Taunus-Kreis sowie die Gemeinden Großenhausen im Landkreis Gelnhausen und Böddiger im Landkreis Melsungen;
7. Rheinhessen: Von der Einmündung der Nahe in den Rhein rheinaufwärts bis zur südlichen Gemarkungs-

grenze der Stadt Worms, entlang der südlichen Grenze des Landkreises Worms-Alzey bis zur Grenze des Landkreises Bad Kreuznach bei Tiefenthal, von dort nach Norden entlang der Weinbaugietsgrenze Nahe bis zum Rhein;

8. Rheinpfalz: Ab südlicher Gemarkungsgrenze der Stadt Worms den Rhein nach Süden entlang bis zur französisch-deutschen Grenze, vom Rhein nach Westen entlang der französisch-deutschen Grenze bis nach Schweigen, entlang der Straße Schweigen-Pirmasens, nach Norden entlang der B 270 bis zur Weinbaugietsgrenze des Weinbaugbietes Nahe, im Norden entlang der Weinbaugietsgrenze der Weinbaugbiete Nahe und Rheinhessen;
9. Franken: Von Rothenburg ob der Tauber das Aischtal abwärts bis zur Regnitz, diese abwärts bis zum Main, das Maintal aufwärts bis Staffelstein, von dort Richtung Westen entlang der Staatsstraße 2278 bis Ebern, entlang der B 279 und der Staatsstraße 2266 bis Hofheim, entlang der Staatsstraße 2281 über Stadtlauringen nach Münnerstadt, entlang der B 19 und der B 287 nach Bad Kissingen, entlang der B 286 über Brückenau nach Westen bis zur Staatsgrenze des Freistaates Bayern, diese entlang nach Süden bis Rothenburg ob der Tauber;
10. Württemberg: Die Regierungsezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern und der bayerische Landkreis Lindau;
11. Baden: Die Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden.

II. Abgrenzung der Weinbaugbiete und ihrer Untergebiete

Die Weinbaugbiete und ihre Untergebiete sind wie folgt abgegrenzt:

1. Rhein und Mosel:
 - a) Rhein: Die unter Abschnitt I Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 umschriebene Fläche;
 - b) Mosel: Die unter Abschnitt I Nr. 4 umschriebene Fläche;
2. Main: Die unter Abschnitt I Nr. 9 umschriebene Fläche, ferner die Südhänge des Bayerischen Waldes entlang der Donau zwischen Naab und Großer Laber, die Gemarkungen Asbach und Mallersdorf des Landkreises Mallersdorf und die Gemeinde Piegendorf des Landkreises Rottenburg an der Laber;
3. Neckar: Die unter Abschnitt I Nr. 10 umschriebene Fläche;
4. Oberrhein:
 - a) Römertor: Der Regierungsbezirk Südbaden,
 - b) Burgengau: Der Regierungsbezirk Nordbaden.

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1)

I.

Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 11 und 12 des Weingesetzes muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Prüfungsbehörde

beantragte Prüfungsnummer

1. Antragsteller

Name/Postanschrift

PLZ Ort

2. Beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses

Jahrgang

bestimmtes Anbaugebiet

Gemeinde

Lage oder Bereich

Weinart

Rebsorte(n)

beantragte Qualitätsbezeichnung

Mostgewicht oder natürlicher Alkoholgehalt

Wein-Nr.

Gesamtmenge der Wein-Nr.

abgefüllte Menge der Wein-Nr.

Abfülldatum

3. Zusammensetzung des Erzeugnisses

Verschnittanteile

Zusatz von ausländischem Deckrotwein (Anteil und Menge)

Art und Ausmaß der Anreicherung

Entsäuerung

Anteil und Ausmaß der Süßung

4. Weitere Angaben

Wurde eine Prüfung schon einmal beantragt?

Wenn ja, unter welcher Antragsnummer?

II. Bewertung der Sinnenprüfung

1. Sensorische Vorbedingungen

Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft (zu den Buchstaben a bis e, ob „typisch für“); dabei bedeutet NEIN den Ausschluß von der weiteren Prüfung.

a) Rebsorte; wenn angegeben aber nicht typisch, kann der Wein ohne Rebsortenangabe zugelassen werden.

b) Prädikat; wenn nicht für das beantragte aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden.

c) Bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich

d) Farbe

e) Klarheit

2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

a) Punkteskala

| Punkte | Intervalle | Qualitätsbeschreibung |
|--------|------------|---|
| 5 | 4,50–5,00 | hervorragend |
| 4 | 3,50–4,49 | sehr gut |
| 3 | 2,50–3,49 | gut |
| 2 | 1,50–2,49 | zufriedenstellend |
| 1 | 0,50–1,49 | nicht zufriedenstellend |
| 0 | | keine Bewertung, d. h. Ausschluß des Weines |

b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktvergabe

| Prüfmerkmal | Möglichkeiten der Punktvergabe | | | | | | | | | | |
|-------------|--------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|
| Geruch | 5 | 4,5 | 4 | 3,5 | 3 | 2,5 | 2 | 1,5 | 1 | 0,5 | 0 |
| Geschmack | 5 | 4,5 | 4 | 3,5 | 3 | 2,5 | 2 | 1,5 | 1 | 0,5 | 0 |
| Harmonie | 5 | 4,5 | 4 | 3,5 | 3 | 2,5 | 2 | 1,5 | 1 | 0,5 | 0 |

(Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl).

Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden. Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

c) Mindestpunktzahlen und Qualitätszahl

Die Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,5.

Die durch 3 geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl.

Die Qualitätszahl muß für Weine aller Qualitätsstufen mindestens 1,50 betragen.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung
Vom 8. August 1983**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 18. August 1982 (BGBl. I S. 1229) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Überwachung der Teilstückzerlegung, der Verpackung, der Nämlichkeitssicherung bis zu deren Übernahme durch die Bundesfinanzverwaltung nach Absatz 2 und hinsichtlich der Ausstellung der Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 4.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Zerlegebetriebes Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 bis 5 zulassen, falls sich der Antragsteller verpflicht-

tet, die der Bundesanstalt durch die Überwachung der Hinterviertelzerlegung entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Hinterviertel werden in diesem Fall unter Überwachung der Bundesanstalt verwogen, zerlegt und die Teilstücke einzeln verpackt und so unlöschar gekennzeichnet, daß sie nicht durch andere Erzeugnisse ersetzt werden können. Die Packstücke sind fortlaufend zu nummerieren und mit den Nummern der Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu versehen. Die Bundesanstalt trägt das Gewicht der Hinterviertel in Feld 7 der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bescheinigung ein, sichert die Nämlichkeit der Packstücke und erklärt, daß die Hinterviertel mit dem festgestellten Gewicht entsprechend den in § 1 genannten Vorschriften und dieser Verordnung vollständig zerlegt und die gewonnenen Teilstücke in Packstücke mit den entsprechenden Nummern verpackt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

Bonn, den 8. August 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Schmidt

**Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch
(Schulmilch-Beihilfen-Verordnung)**

Vom 9. August 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch).

§ 2

Schulmilchempfänger

(1) Schulmilchempfänger im Sinne dieser Verordnung sind nur

1. Kinder in Vorschulkindergärten, Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen,
2. Schüler an Grundschulen, Sonderschulen und weiterführenden Schulen,
3. Schüler an berufsbildenden Schulen und Berufsschulen,
4. Schüler und Studierende an Fachschulen bis zur Fachhochschulreife oder Hochschulreife,
5. Schüler in Ferienlagern, Jugendherbergen sowie Kur- und Behindertenheimen, sofern eine pädagogische Betreuung durch die in den Nummern 1 bis 4 genannten Einrichtungen, deren Träger oder öffentlich rechtliche Stellen erfolgt.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen setzen auf Antrag unter den Voraussetzungen der in § 1 genannten Rechtsakte eine Menge von bis zu 0,5 Liter je Schulmilchempfänger und Schultag fest.

§ 3

Zulassung der Lieferanten

(1) Molkereien werden von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als Lieferanten auf Antrag zugelassen, wenn sie

1. Erzeugnisse, für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Beihilfe gewährt werden kann, herstellen oder von Herstellern beziehen,

2. sich schriftlich verpflichten,

- a) die einwandfreie Qualität der Schulmilch zu gewährleisten,
- b) zu gewährleisten, daß die Schulmilch nur zum Verbrauch durch Schulmilchempfänger in den in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen verteilt wird,
- c) unter Berücksichtigung ihrer üblichen Preiskalkulation dafür Sorge zu tragen, daß sich der Beihilfebetrug auf den Verkaufspreis für den Schulmilchempfänger auswirkt.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auch einen Händler auf dessen Antrag als Lieferanten zulassen. Absatz 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

(3) Der Lieferant darf Schulmilchlieferungen erst nach Erteilung der Zulassung aufnehmen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen diese Verordnung oder die in § 1 genannten Rechtsakte festgestellt wird. Im übrigen kann sie unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

§ 4

Antragsverfahren für die Beihilfengewährung

(1) Der Lieferant stellt bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf einem je Land einheitlichen Formblatt monatlich einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe. Das Formblatt muß mindestens enthalten:

1. Name und Anschrift des Lieferanten,
2. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung, in der Schulmilch an Schulmilchempfänger abgegeben worden ist,
3. Höchstzahl der begünstigten Schulmilchempfänger,
4. Zahl der Schultage,
5. Höchstmenge der Erzeugnisse in kg Milch,
6. die je Erzeugnis verteilten Mengen und den entsprechenden Beihilfebetrug,
7. den Verkaufspreis für den Schulmilchempfänger,
8. Erklärung des Lieferanten über das Vorliegen quittierter Rechnungen oder Rechnungen und die sich darauf beziehenden Zahlungsbelege über die gelieferten Erzeugnisse und darüber, daß die Preise in den Rechnungen jeweils getrennt angegeben sind,
9. Erklärung des Lieferanten über das Vorliegen der Einverständniserklärung der Einrichtung mit der Belieferung,

10. im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Auflagen zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Schulmilchverwendung.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 sind die Voraussetzungen dafür in dem Antrag aufzunehmen.

(3) Anträge sind bis zum 20. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zu stellen. Später eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt. Der Antrag muß jedoch spätestens im vierten auf die Lieferung folgenden Monat gestellt sein.

§ 5

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird dem nach § 3 zugelassenen Lieferanten gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten und dieser Verordnung erfüllt sind.

(2) Beihilfeforderungen sind unverzinslich und nicht übertragbar.

§ 6

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere enthalten:

1. Name und Anschrift der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen, an die Schulmilch geliefert worden ist, sowie die Menge der gelieferten Erzeugnisse,
2. Name und Anschrift des Herstellers der Erzeugnisse, wenn der Beihilfeempfänger die Erzeugnisse nicht selbst herstellt,
3. Name und Anschrift dritter Personen, derer sich der Beihilfeempfänger gegebenenfalls bei der Lieferung an die in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen bedient,
4. Name und Anschrift der Vorlieferanten, wenn ein Händler nach § 3 Abs. 2 als Lieferant zugelassen ist und die Erzeugnisse nicht unmittelbar vom Hersteller bezieht.

Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, können herangezogen werden. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Beihilfeempfänger hat den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Landesrechnungshöfen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke, insbesondere die sich auf die Angaben nach § 4 Abs. 1 beziehenden Unterlagen, zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche

Unterstützung zu gewähren. Im Falle automatischer Buchführung hat er auf seine Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Behörde auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(2) Die in Absatz 1 genannte Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen.

§ 8

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht in den Bereich der zuständigen Behörden gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Auszahlung folgt.

(2) Rechtswidrige Bewilligungsbescheide sind zurückzunehmen, zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die zurückzuzahlenden Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 9

Kosten

Soweit auf Grund von in § 1 genannten Rechtsakten für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind den zuständigen Behörden die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist der Beihilfeempfänger.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft.

(2) Zulassungen nach § 3 Abs. 1 und 2, die auf Anträge hin, die bis zum 30. November 1983 bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen sind, erteilt werden, gelten mit Wirkung vom 1. August 1983.

Bonn, den 9. August 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Schmidt

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Vom 9. August 1983

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 78 a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sind verpflichtet, das Auftreten der in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Krankheiten unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe der betroffenen Tierarten und der Anzahl der betroffenen Bestände zu melden.

(2) Die Meldepflicht gilt ebenso für Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes eine Krankheit nach Spalte 2 der Anlage feststellen, es sei denn, daß zur Feststellung der betreffenden Krankheit in einem Bestand Untersuchungsmaterial bei einer der in Absatz 1 genannten Stellen untersucht worden ist.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörde sind im Einzelfall zur Überprüfung, ob eine Bescheinigung der Seuchenfreiheit insbesondere für Exportzwecke ausgestellt werden kann, auch die Anschriften der Halter der betroffenen Bestände zu melden.

§ 2

Die zuständige Behörde faßt die Meldungen nach dem Stand vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres in einem Formblatt nach dem Muster der Anlage zusammen. Die Zusammenstellungen sind dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum Ablauf des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats zuzuleiten.

§ 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Meldungen für einzelne der in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Krankheiten auch zu weiteren als den in § 2 genannten Terminen anfordern, wenn dies

zur Erlangung einer schnelleren Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung der betreffenden Krankheit erforderlich ist.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer als Leiter einer privaten Untersuchungsstelle oder als Tierarzt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Meldung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. April 1970 (BGBl. I S. 443), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1981 (BGBl. I S. 132), außer Kraft.

(2) Es werden gestrichen:

1. die Rechtsanordnung über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer, Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-16-a, vom 22. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 31),
2. die Verordnung Nr. 39 des Innenministeriums über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer, Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-16-b, vom 25. März 1946 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 165),
3. die Landesverordnung über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer, Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-16-c, vom 17. November 1947 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 230).

Bonn, den 9. August 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Schmidt

Anlage
(zu den §§ 1 und 2)

Zusammenstellung der meldepflichtigen Tierkrankheiten
für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni,
für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember *)

Kreis: _____

Regierungsbezirk: _____

Land: _____

| Num- mer | Krankheit | Anzahl der Bestände | | | | | | | | | | | | | | | Bemerkungen |
|-------------|---|---------------------|--------|----------|--------|--------|-------|--------|------------------|-------|-------|-------|--------|--------|------------------------------------|---------|-------------------------------------|
| | | 3.1 | 3.2 | 3.3 | 3.4 | 3.5 | 3.6 | 3.7 | 3.8 | 3.9 | 3.10 | 3.11 | 3.12 | 3.13 | 3.14 | 3.15 | |
| 1 | 2 | 3 | | | | | | | | | | | | | | | 4 |
| | | Einhufer | Rinder | Schweine | Schafe | Ziegen | Hunde | Katzen | Hasen, Kaninchen | Puten | Gänse | Enten | Hühner | Tauben | Forellen und forellenartige Fische | Karpfen | andere Tierarten (vgl. Bemerkungen) |
| 1. | Ansteckende Gehirn-Rückenmark-entzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit) | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2. | Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 3. | Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes (BKF) | - | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 4. | Bovine Virusdiarrhoe oder Mucosal-Disease (BVD oder MD) | - | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 5. | Chlamydienabort des Schafes | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 6. | Ecthyma contagiosum (Parapoxinfektion) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 7. | Euterpocken des Rindes (Parapoxinfektion) | - | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 8. | Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 9. | Gumboro-Krankheit | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 10. | Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) | - | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 11. | Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 12. | Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (IPN) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 13. | Leptospirose | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 14. | Listeriose | - | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 15. | Maedi | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 16. | Mareksche Krankheit (akute Form) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 17. | Ornithose (außer Psittakose) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 18. | Paratuberkulose des Rindes | - | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 19. | Q-Fieber | - | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 20. | Rhinitis atrophicans | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 21. | Säugerpocken (Orthopoxinfektion) | | | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 22. | Stomatitis papulosa des Rindes (Parapoxinfektion) | - | | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 23. | Toxoplasmose | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 24. | Transmissible Virale Gastro-enteritis des Schweines (TGE) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 25. | Tuberkulose des Geflügels | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 26. | Tularämie | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 27. | Virale hämorrhagische Septikämie der Forellen (VHS) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 28. | Visna | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 29. | Vogelpocken (Avipoxinfektion) | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |

*) Nichtzutreffendes streichen

_____ den _____ 19_____
(Ort) (Unterschrift)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1983 – 2 BvR 475/78 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1001) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 dieses Vertrages ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. August 1983

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juni 1983 – 1 BvR 1025/79 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 43 Absatz 1 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung) vom 8. August 1935 (Reichsministerialbl. S. 637) ist nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. August 1983

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 28. Juli 1983

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des Registrar of Patents & Trade Marks der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 28. Juli 1983

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 20, ausgegeben am 11. August 1983**

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26. 7. 83 | Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage I des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container | 530 |
| 27. 7. 83 | Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn | 533 |
| 3. 8. 83 | Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben | 535 |
| 27. 6. 83 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände | 537 |
| 28. 6. 83 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit | 537 |
| 29. 6. 83 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit | 539 |
| 15. 7. 83 | Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen | 541 |
| 25. 7. 83 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-elfenbeinischen Luftverkehrsabkommens | 542 |
| 1. 8. 83 | Bekanntmachung einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahmen der internationalen militärischen Hauptquartiere zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa – HQ-ABG – | 542 |
| 1. 8. 83 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die Einziehung oder Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit | 543 |
| 1. 8. 83 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 | 543 |
| 1. 8. 83 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten von Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentner, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden | 544 |

Preis dieser Ausgabe: 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkrafttretens |
|--|---------------------------------|-----------|------------------------|
| 22. 7. 83 Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr neu: 9260-6-22; 9290-6-21 | 136 | 26. 7. 83 | 1. 8. 83 |
| 26. 7. 83 Verordnung Nr. 11/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4 | 141 | 2. 8. 83 | 1. 9. 83 |
| 2. 8. 83 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Italien 7831-1-43-25 | 145 | 6. 8. 83 | 7. 8. 83 |
| 3. 8. 83 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln der Ernte 1983 neu: 7849-2-2-1-10 | 146 | 9. 8. 83 | 10. 8. 83 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom | Nr./Seite |
|--|--|-----------|
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 21. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1657/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 hinsichtlich des Sektors Getreide | 22. 6. 83 | L 162/10 |
| 21. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1658/83 der Kommission über den Verkauf von jeweils 50 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus Beständen der irischen bzw. der britischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt | 22. 6. 83 | L 162/12 |
| 22. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1669/83 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1983/84 | 23. 6. 83 | L 164/18 |
| 21. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1677/83 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufers von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen und der Bezugsqualitäten der Ernte 1983 | 28. 6. 83 | L 170/1 |
| 23. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1689/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe | 24. 6. 83 | L 165/23 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
|---|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| 23. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1690/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern | 24. 6. 83 | L 165/25 |
| 23. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1691/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 | 24. 6. 83 | L 165/26 |
| 23. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1692/83 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 | 24. 6. 83 | L 165/27 |
| 23. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1693/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse | 24. 6. 83 | L 165/29 |
| 24. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1707/83 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1983/84 | 25. 6. 83 | L 166/14 |
| 24. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1708/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 über Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, durch die Interventionsstellen | 25. 6. 83 | L 166/15 |
| 24. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1709/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 über Durchführungsvorschriften zur Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands | 25. 6. 83 | L 166/16 |
| 27. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1733/83 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis | 28. 6. 83 | L 169/20 |
| 27. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1735/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1072/83 hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten | 28. 6. 83 | L 169/24 |
| 29. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1757/83 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter hinsichtlich der Termine für den Abschluß und die Registrierung der Anbauverträge | 30. 6. 83 | L 172/14 |
| 29. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1758/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1983/84 | 30. 6. 83 | L 172/15 |
| 29. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1759/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/70 zur Festsetzung der Zu- und Abschläge für Rohtabak | 30. 6. 83 | L 172/17 |
| 29. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 hinsichtlich der Zahlung der Erstattung für Butter | 30. 6. 83 | L 172/20 |
| 29. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1765/83 der Kommission zur Festsetzung der ab 4. Juli 1983 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor | 30. 6. 83 | L 172/37 |
| 30. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1796/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1403/83, (EWG) Nr. 1427/83 und (EWG) Nr. 1428/83 betreffend die Durchführung besonderer Interventionsmaßnahmen für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 | 1. 7. 83 | L 176/59 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|--|---|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | | vom | Nr./Seite |
| 30. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1797/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten | 1. 7. 83 | L 176/60 |
| 30. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1798/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 hinsichtlich der Aussetzung der Zölle bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland | 1. 7. 83 | L 176/61 |
| 28. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1806/83 des Rates zur Festsetzung des maximalen Vorhundertatzes der Beihilfe für die Bienenzucht, die im Wirtschaftsjahr 1983/84 für den Ankauf von Futterzucker verwendet werden darf | 1. 7. 83 | L 177/1 |
| 1. 7. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1816/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Mischfuttermittel aus Getreide und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis | 2. 7. 83 | L 178/13 |
| Andere Vorschriften | | | |
| 21. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1679/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 | 24. 6. 83 | L 165/4 |
| 21. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1680/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 | 24. 6. 83 | L 165/5 |
| 22. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1686/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 24. 6. 83 | L 165/17 |
| 22. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1687/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 24. 6. 83 | L 165/19 |
| 22. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1688/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 0750), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 24. 6. 83 | L 165/21 |
| 24. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1710/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 41 (Kennziffer 0410), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 25. 6. 83 | L 166/17 |
| 24. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1711/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör der Warenkategorie Nr. 88 (Kennziffer 0880), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 25. 6. 83 | L 166/19 |
| 2. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1718/83 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen | 30. 6. 83 | L 174/1 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite | |
|---|--|----------|
| 2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1719/83 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen | 30. 6. 83 | L 174/3 |
| 2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1720/83 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen | 30. 6. 83 | L 174/5 |
| 2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1721/83 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen | 30. 6. 83 | L 174/7 |
| 2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1722/83 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG–Portugal zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen | 30. 6. 83 | L 174/9 |
| 2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1723/83 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen | 30. 6. 83 | L 174/11 |
| 2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1724/83 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen | 30. 6. 83 | L 174/13 |
| 20. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1725/83 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten | 28. 6. 83 | L 169/1 |
| 20. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1726/83 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten | 28. 6. 83 | L 169/5 |
| 20. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1727/83 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten | 28. 6. 83 | L 169/7 |
| 20. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1728/83 des Rates zur Bewirtschaftung und Kontrolle bestimmter Fangquoten für 1983 für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommen fischen | 28. 6. 83 | L 169/9 |
| 20. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1729/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten | 28. 6. 83 | L 169/14 |
| 27. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1734/83 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung | 28. 6. 83 | L 169/22 |
| 27. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1736/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | 28. 6. 83 | L 169/25 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite | |
|--|---|--|----------|
| 21. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1739/83 des Rates über eine Sondermaßnahme der Gemeinschaft zur Förderung der Stadterneuerung in Nordirland (Belfast) | 29. 6. 83 | L 171/1 |
| 28. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1743/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 29. 6. 83 | L 171/9 |
| 28. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1755/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren | 30. 6. 83 | L 172/9 |
| 28. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1756/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Peru | 30. 6. 83 | L 172/12 |
| 29. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1794/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | 1. 7. 83 | L 176/57 |
| 29. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1795/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | 1. 7. 83 | L 176/58 |
| 28. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1807/83 des Rates zur Aufstockung der für das Jahr 1983 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs | 1. 7. 83 | L 177/2 |
| 30. 6. 83 | Verordnung (EWG) Nr. 1808/83 des Rates zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten | 1. 7. 83 | L 177/4 |
| – | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 573/83 der Kommission vom 14. März 1983 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1983) | 2. 7. 83 | L 178/23 |
| – | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1401/83 der Kommission vom 1. Juni 1983 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983) | 2. 7. 83 | L 178/23 |